

GEMEINDE GIEBENACH

Gemeinderat

Schulgasse 20

Telefon 061 815 91 11

Fax 061 815 91 12



Betriebsordnung zur personenbezogenen Videoüberwachung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Giebenach erlässt, gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996, folgende Betriebsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Videoüberwachung der Schulhäuser Moosmatt sowie für die Pumpenstation und den Sport-Hartplatz an der Moosmattstrasse.

§ 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von Objekten vor Brand oder Vandalismus.

§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems:

¹ Die Videoüberwachung umfasst mehrere Kameras bei den folgenden Liegenschaften:

- Schulhaus Moosmatt
- Kindergarten Moosmatt
- Sport-Hartplatz Moosmattstrasse
- Pumpenstation Moosmattstrasse

² Die Videoüberwachung wird mit Bewegungsmeldern betrieben.

§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Am überwachten Ort bzw. am Eingang zum überwachten Areal werden durch Schilder oder Kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 5 Aufzeichnung

Aufnahmen werden auf Speicherkarten (SD-Karten) aufgezeichnet und nach 31 Tagen überschrieben.

§ 6 Zugriffsberechtigung

¹ Zugriff auf die Aufnahmen haben die Verwaltungsleitung, das Gemeindepräsidium und deren Stellvertretungen.

² Die Kameras sind in einem abschliessbaren Gehäuse untergebracht, wodurch die Aufnahmen vom Zugriff durch Unbefugte geschützt werden.

§ 7 Auswertung

¹ Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses.

² Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt beim in § 6 bezeichneten Personenkreis.

§ 8 Löschung

¹ Die Videoaufzeichnungen werden, nachdem festgestellt wurde, dass kein relevantes Ereignis vorliegt, sofort gelöscht. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

² Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

§ 9 Regelmässige Überprüfung des Betriebsreglements

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

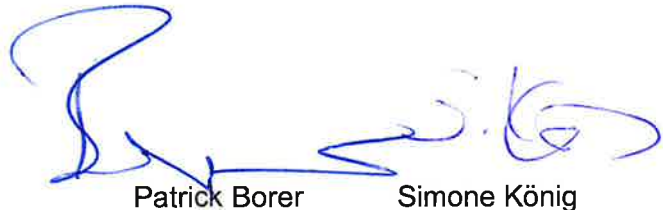
Diese Regelung tritt per sofort in Kraft.

Giebenach, 23. April 2025

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Verwalterin



Patrick Borer

Simone König